

HOAI – attraktive und rechtsichere Honorargestaltung

- Inhalte:** Mit der HOAI 2021 wurden die verpflichtenden Mindestsätze abgeschafft. Der neue Basishonorargrundsatz kann frei nach oben und nach unten über- oder unterschritten werden. Die Freiheit der Honorargestaltung bringt es mit sich, dass die Planer ein großes Augenmerk auf das zu vereinbarende Honorar richten müssen. Haben sie ein unauskömmliches Honorar vereinbart, bleiben sie daran regelmäßig gebunden. Ein Berufen auf die Mindestsätze gibt es nicht mehr. Erfahren Sie, worauf Sie bei der Vertrags- und Honorargestaltung achten müssen. Über was müssen die Parteien bei Vertragsschluss sprechen, was kann dem BGB oder der HOAI überlassen werden? Welche Regelungen machen die Honorargestaltung attraktiv? Aufgezeigt werden Möglichkeiten und Grenzen der Honorargestaltung. Die Inhalte des Seminars werden praktisch und an Hand zahlreicher Beispiele erläutert.
- Termin:** 27.03.2025 09:00 - 15:00 Uhr
- Ort:** Internet
vom eigenen PC im Büro oder von zu Hause
- Referent:** RA Dr. Barbara Schellenberg
- Fortbildung:** 8 Fortbildungspunkte für
▪ Bauvorlageberechtigte
▪ Nachweisberechtigte nach NBVO
- Kosten:** Mitglieder:
210,00 €
Nichtmitglieder:
240,00 €
Preise je zzgl. der gesetzlich geschuldeten MwSt.
- Anmeldefrist:** 25.03.2025

HOAI – attraktive und rechtsichere Honorargestaltung

Programm am 27.03.2025

Internet, vom eigenen PC im Büro oder von zu Hause

- 09:00 - 10:30 **-Grundlagen der Vergütung nach BGB und nach der HOAI -Honorierung nach der HOAI 2021 -Leistungsbeschreibung von Planungs- und Überwachungsleistungen - Preisbildung**
Dr. Barbara Schellenberg, Rechtsanwältin Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
- 10:30 - 10:45 **Kaffeepause**
- 10:45 - 12:15 **-Beschreibung und Vereinbarung des Honorars für die zu erbringende Leistung - Kalkulations- und Geschäftsgrundlage -Pauschalhonorar, Abrechnung nach Aufwand u.v.m.**
Dr. Barbara Schellenberg, Rechtsanwältin Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
- 12:15 - 13:15 **Mittagspause**
- 13:15 - 15:00 **-Vereinbarung von anrechenbaren Kosten -Festlegung von Honorarzonen -Abrechnung nach (einzelnen) Objekten -Umbauzuschlag -mitzuverarbeitende Bausubstanz -Abrechnung der Leistungen, Schlussrechnung -Zielfindungsphase nach § 650p Abs. 2 BGB**
Dr. Barbara Schellenberg, Rechtsanwältin Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht